

Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

9. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu führen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 62/161

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³⁸⁰:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbai-

dschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen,ambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Keine.

62/161. Das Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, die insbesondere die Entschlossenheit bekundet, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte³⁸¹ sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³⁸² und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁸²,

³⁸¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁸² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: China, El Salvador, Grenada, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Philippinen.

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

ferner unter Hinweis darauf, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung bestätigte, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³⁸³ bekräftigt wurde, dass das Recht auf Entwicklung ein universelles und unveräußerliches Recht und ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte ist und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

in Bekräftigung des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁴ dargelegt,

in großer Sorge darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

bekräftigend, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Aussetzung der Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und die Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen betonend,

unter Hinweis auf die Ergebnisse der elften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Verbesserung der Kohärenz zwischen einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und globalen Wirtschaftsprozessen zu Gunsten des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer“, die vom 13. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfand³⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 4/4 des Menschenrechtsrats vom 30. März

2007³⁸⁶, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998³⁸⁷ über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung für das Recht auf Entwicklung dargelegt,

unter Begrüßung der Ergebnisse der vom 26. Februar bis 2. März 2007 in Genf abgehaltenen achten Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe³⁸⁸ enthalten sind,

unter Hinweis auf die vierzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die am 15. und 16. September 2006 in Havanna stattfand, die Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 29. und 30. Mai 2006 in Putrajaya (Malaysia) stattfand, sowie die vierzehnte Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die vom 17. bis 19. August 2004 in Durban (Südafrika) stattfand,

erneut ihre weitere Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸⁹ als Entwicklungsrahmen für Afrika bekundend,

anerkennend, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

sowie anerkennend, dass extreme Armut und Hunger die größte weltweite Bedrohung sind, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

ferner anerkennend, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

betonend, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, um auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen einzugehen, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen

³⁸³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³⁸⁴ Siehe Resolution 55/2.

³⁸⁵ Siehe TD/412.

³⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

³⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁸⁸ A/HRC/4/47.

³⁸⁹ A/57/304, Anlage.

Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

1. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*, die die Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung auf ihrer achten Tagung im Konsens verabschiedete³⁸⁸, und fordert ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure;

2. *unterstützt* die Erfüllung des von dem Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4³⁸⁶ für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe unter Anerkennung dessen, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen wird;

3. *unterstützt außerdem* die Erfüllung des von dem Menschenrechtsrat in seiner Resolution 4/4 für einen Zeitraum von zwei Jahren verlängerten Mandats der im Rahmen der Arbeitsgruppe eingerichteten Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unter Anerkennung dessen, dass die Sonderarbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von sieben Arbeitstagen abhalten und der Arbeitsgruppe ihre Berichte vorlegen wird;

4. *betont* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006, mit der der Menschenrechtsrat eingerichtet wurde, und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Erfüllung der Vereinbarung auf,

a) die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern und voranzubringen;

b) sich auf ein Arbeitsprogramm zu verständigen, das dazu führen wird, das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³⁸³ festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stellen;

5. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene auf ihrer zweiten Tagung das Millenniums-Entwicklungsziel 8 über den Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft geprüft und Kriterien für seine regelmäßige Evaluierung vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der globalen Partnerschaft im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu verbessern³⁹⁰,

6. *betont*, wie wichtig es ist, den in den Ziffern 52 bis 54 des Berichts der Arbeitsgruppe über ihre achte Tagung skizzierten Etappenplan zu billigen, der sicherstellen würde, dass die von der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene erarbeiteten und von der Arbeitsgruppe schrittweise weiterentwickelten und verfeinerten Kriterien für die regelmäßige Evaluierung der globalen Partnerschaften gemäß Millenniums-Entwicklungsziel 8 bis spätestens 2009 auf andere Kompo-

nenten des Millenniums-Entwicklungsziels 8 ausgeweitet werden;

7. *betont außerdem*, dass die genannten, von der Arbeitsgruppe gebilligten Kriterien gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe nach Abschluss der genannten Phasen geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung dieser Normen sicherzustellen, die verschiedene Formen annehmen könnten, darunter als Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, und die eine Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements werden könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze³⁹¹, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³⁸⁹ und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten, während gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht zu ergreifen sowie die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit bei der Herbeiführung der Entwicklung und der Beseitigung von Entwicklungshindernissen zu erweitern und zu vertiefen, im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zu-

³⁹⁰ Siehe E/CN.4/2005/WG.18/TF/3.

³⁹¹ E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

sammenarbeit mit dem Ziel der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang erreicht werden kann, einschließlich der weiteren Behandlung der Möglichkeit, ein Übereinkommen über das Recht auf Entwicklung auszuarbeiten;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politiken und operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Programme und Fonds zu machen und es in die Politiken und Strategien der internationalen Finanz- und der multilateralen Handelssysteme zu integrieren und dabei zu berücksichtigen, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung auf Grund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen unverzichtbar sind;

11. *ersucht* den Menschenrechtsrat, sicherzustellen, dass sein Beratender Ausschuss die Arbeit, die die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffend das Recht auf Entwicklung geleistet hat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission und in Befolgung der vom Menschenrechtsrat zu treffenden Beschlüsse fortsetzt, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen vier vorangegangenen Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteil wurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Vorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Vorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien unabdingbar ist, wonach alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einan-

der bedingen und miteinander verknüpft sind und die außerdem den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung stellen, und erkennt an, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem*, dass es eines der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlichen internationalen Umfelds bedarf;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert die Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als grundlegendes Menschenrecht erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *bekräftigt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass es als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung grundsatzpolitischer und sonstiger Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene bedarf, wenn dieser Prozess alle Seiten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³⁸⁴ gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die eingegangene Verpflichtung zur Erreichung dieses Ziels und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich Partnerschaft und gegenseitiger

Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

23. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielvorgaben erreichen zu helfen;

24. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Produkte, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

25. *fordert* eine in angemessenem Tempo vonstatten gehende sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, die Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

26. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsgrundlage für Entwicklungsfragen zu erweitern, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung und Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

27. *anerkennt außerdem*, dass eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten hilft, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, gute Verfahrensweisen auf dem Gebiet der Staatsführung aufzuzeigen und zu stärken, einschließlich einer transparenten, verantwortungsvollen, rechenschaftspflichtigen und partizipatorischen Regierungsführung, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

28. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von dem positiven Zusammenhang zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

29. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Politiken und Programme zu integrieren und den Schutz und die Förderung dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

30. *begrüßt* die Politische Erklärung zu HIV/Aids, die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 2. Juni 2006 verabschiedet wurde³⁹², hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in diesem Zusammenhang internationale Hilfe gebraucht wird;

31. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³⁹³ am 13. Dezember 2006 und stellt fest, dass das Übereinkommen zur Unterzeichnung aufliegt;

32. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker in dem Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und betont die Verpflichtung zur Gewährleistung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit, die in den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannt und in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker hervorgehoben werden;

33. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

34. *hebt hervor*, wie dringend notwendig konkrete und wirksame Maßnahmen sind, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken

³⁹² Resolution 60/262, Anlage.

³⁹³ Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 155/2008.

und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption³⁹⁴, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

35. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

36. *ersucht* die Hohe Kommissarin erneut, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe wirksam Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

37. *fordert* die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass die internationalen Finanz- und multilateralen Handelssysteme das Recht auf Entwicklung in ihre Politiken und Ziele integrieren müssen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen, den internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

39. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, der Versammlung auf ihrer drei-

undsechzigsten Tagung mündlich aktuelle Informationen vorzulegen.

RESOLUTION 62/162

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.2, Ziff. 173)³⁹⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltung: Keine.

62/162. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 61/170 vom 19. Dezember 2006, auf die Resolution 6/7 des Menschenrechtsrats vom

³⁹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 47/2006.

³⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).